

Aufgrabungsrichtlinie

**für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
der Stadt Schleswig**



ARS – Aufgrabungsrichtlinien im Stadtgebiet Schleswig

Fachbereich Bau

Fachdienst Tiefbau und Bauverwaltung

23.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Verbindlich zu beachtende Vorschriften	3
3	Genehmigungspflichten	4
3.1	Genehmigungen des Straßenbaulastträgers	4
3.2	Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde	4
4	Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 8)	4
4.1	Anträge	4
4.2	Mitteilung	4
4.3	Lagepläne zu 4.1 und 4.2	4
5	Genehmigungen	4
5.1	Genehmigungsfrei	4
5.2	Sondernutzungserlaubnis durch das SG Bauverwaltung / Straßenrecht	4
5.3	Verkehrsrechtliche Anordnung durch das SG Bauverwaltung / Straßenrecht	5
6	Abwicklung der Arbeiten	5
6.1	Vorbegehung und Beweissicherung	5
6.2	Bauausführung und Überwachung	5
6.3	Bauende	5
6.4	Straßen in anderer Baulastträgerschaft	5
6.5	Grenzpunkte	5
6.6	Verkehrssicherung	6
6.7	Verschmutzungen	6
6.8	Andere betroffene Leitungen und Anlagen	6
7	Kostentragung	6
8	Haftpflcht	6
9	Aufbruchsperre	7
10	Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	7
11	Übernahme	7
12	Gewährleistung	7
13	Technische Bedingungen	7
13.1	Allgemeines	7
13.2	Verfüllung und Verdichtung	8
13.3	Kreuzende Leitungen	8
13.4	Niederschlagswasser	8
13.5	Unterbrechungen der Arbeiten	8
13.6	Sicherung von Anlagen	8
13.7	Fahrbahnmarkierungen	8
13.8	Asphalteinbau	9
13.9	Wiederherstellung der Straßenoberfläche	9
14	Schlussbestimmung	9

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet (ARS) wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag).

Diese Richtlinien werden, um Erfahrungen, die sich bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ergeben haben, sukzessiv angepasst. Die ARS gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegende Richtlinie ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum.

Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt erforderlich.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

Die zuständige Stelle bei der Stadt oder der entsprechenden Behörde entnehmen Sie bitte der Anlage 1

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH)
- ZTV-SA (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTVA-StB (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenden Vorschriften
- VOB-Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV –LW-StB (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

Diese Auflistung ist beispielhaft und beinhaltet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Genehmigungspflichten

3.1 Genehmigungen des Straßenbaulastträgers

Jegliche Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren.

3.2 Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Tiefbauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 45 Abs. 6 Einreichung eines Verkehrszeichenplans zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

4. Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 8)

4.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Versorgungsträger und Dritte für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim SG Bauverwaltung/Straßenrecht einzureichen.

4.2 Mitteilung

Wenn im Rahmen einer anderen Regelung (Konzessionsvertrag) die Aufbruchgenehmigung bereits vertraglich festgelegt wurde, so ist kein Antrag sondern eine Mitteilung über die geplanten Arbeiten aufzustellen. Die Mitteilung ersetzt die Baubeginnanzeige. Diese ist im Vorwege der Arbeiten einzureichen.

4.3 Lagepläne zu 4.1 und 4.2

Ergänzend zum schriftlichen Antrag/Mitteilung sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

5. Genehmigungen

Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung bzw. Genehmigung und eine neue Mitteilung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Terminablauf über die Verlängerung der Bauzeit zu informieren.

5.1 Genehmigungsfrei

Wenn im Rahmen anderer Regelungen (z. B. Konzessionsvertrag) die Genehmigung zum Aufbruch vertraglich beschrieben ist, entfällt der Verwaltungsvorgang durch den Straßenbaulastträger.

5.2 Sondernutzungserlaubnis durch das SG Bauverwaltung / Straßenrecht

Der zuständige Straßenbaulastträger erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen, hierbei sind die Auflagen und Prüfvermerke seitens des/der Antragstellenden und der bauausführenden Firmen zu beachten.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem StrWG einzuholen.

Dies gilt insbesondere für: Materiallagerung, Aushub, Geräte usw. / Abstellen von Containern/Wechselbehältern/Bauzäunen/Gerüsten etc. Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

5.3 Verkehrsrechtliche Anordnung durch das SG Bauverwaltung / Straßenrecht

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist frühzeitig mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der/Die Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS/RSA ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen. Es gelten als Nachweise ausschließlich Zertifikate aus denen sich eine Schulung nach der aktuellen RSA ergibt.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

6. Abwicklung der Arbeiten

6.1 Vorbegehung und Beweissicherung

Nach vorheriger Abstimmung ist mit dem/der zuständigen Mitarbeitenden der entsprechenden Abteilung der Stadt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.2 Bauausführung und Überwachung

Die Bauausführung wird von der zuständigen Abteilung der Stadt gegebenenfalls überwacht. Die Ergebnisse der Kontrolle werden dokumentiert. Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart oder Bauart ist ein entsprechender Leitungsplan über die verlegten Anlagen, analog sowie digital, beizufügen.

Die Veranlassenden sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

6.3 Bauende

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige von den Veranlassenden einzureichen (dass zu verwendende Formular ist in Anlage 9 hinterlegt).

6.4 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, Wege, Plätze, Flächen oder Flurstücke, die sich nicht in der Baulast der Stadt befinden, muss die Genehmigung durch den/der jeweiligen Grundstückseigentümer*in/Baulastträger*in erteilt werden.

6.5 Grenzpunkte

Der/die Antragstellende ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der/die Antragstellende die Grenzen auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die Grundlage hierfür ist das Vermessungs- und Katastergesetz (§ 8).

6.6 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn bis zur Übernahme durch den Baulastträger, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den/die Antragstellende über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem/der Antragstellenden.

Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der/die Antragstellende seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Mängel auf Kosten des/der Antragstellenden durch Dritte beseitigen lassen.

6.7 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 46 StrWG SH ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat die Pflicht, den/die Veranlassende entsprechend 6.6 darüber zu informieren, sofern sie selbst davon Kenntnis erhält. Kommt der/die Veranlassende seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten Des/der Veranlassenden angemessen säubern zu lassen.

6.8 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, internen Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche die Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt, Tiefbauunternehmen müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Pflichten ergeben sich aus:

- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-Merkblatt GW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

7. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der/die Veranlassende. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren werden nach den jeweiligen gültigen Gebührenordnungen festgesetzt, wenn nicht andere Regelungen entgegen sprechen.

8. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der/die Veranlassende als Gesamtschuldner*in. Insbesondere trägt der/die Veranlassende die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchsperr

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die zuständige Abteilung der Stadt eine Aufbruchsperr von bis zu fünf Jahren aussprechen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen.

10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem SG Tiefbau oder der entsprechenden Abteilung und dem SG Straßenrecht sofort zu melden. Sie sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 14 Tagen wieder komplett zu verschließen.

11. Übernahme

Der/die Veranlassende hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient (Anlagen 9/10). Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise nach ZTV A-StB sind beim Übernahmetermin vorzulegen.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der/die Veranlassende Gewähr. Der Straßenbaulastträger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme (Veranlasser*in/Unternehmer*in). Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger zwingend anzugeben.

13. Technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die Fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen.

Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen; an der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung, das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes, andere, insbesondere die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise, eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Dies ist dem/der Veranlassenden auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A - StB wieder herzustellen, außer es wird mit dem Straßenbaulastträger etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den/der Veranlassenden/Zustandsstörenden/Verhaltensstörenden entsorgt werden.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen sind, ggf. kann dieses mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt werden. Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig. Abweichungen sind ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV A. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist mit der Stadt abzustimmen. Die Zulässigkeit des Materials ist vor Baubeginn nachzuweisen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren.

Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

13.4 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist zu sorgen, der Baulastträger sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zu halten.

13.5 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der/die Veranlassende dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des/der Veranlassenden wiederherstellen zu lassen.

13.6 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Verkehrszeichen u. ä.) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der Stadt gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 2) ist zu beachten.

13.7 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den/die Veranlassende die Markierung im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV – M, RMS Richtlinie) wieder aufzubringen. Sollte dies nicht möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Maßnahmen abzustimmen.

13.8 Asphalteinbau

Beim Einbau von Asphaltmischgut sind ausschließlich Thermokübel zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Mischgutart und –sorte, sowie die eingesetzten Mineralstoffe der Deckschicht müssen mit der umgebenden Deckschicht identisch sein.

Die Asphaltoberfläche wird mit einem farblich geeigneten Edelbrechsand bzw. einem Brechsand/Splittgemisch 1/3 in noch warmem Zustand abgestreut und eingewalzt.

Sollte der Einbau der Deckschicht witterungsbedingt oder aus technischen, logistischen oder sonstigen Gründen nicht innerhalb dieser Zeit möglich sein, so ist die Fläche bis zur endgültigen Herstellung bis auf das Niveau der umliegenden Fläche mit einem anderen geeigneten Material zu schließen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen. Unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage andauert.

13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 4 (Tafel 1/Bauwesen mit Asphaltdecke und Tafel 3/Bauwesen mit Pflasterdecke) dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen, in Abhängigkeit von der Straßenkategorie/Belastungsklassen (z. B. Hauptverkehrsstraße), sowie in Abstimmung mit dem SG Tiefbau (z. B. bei Natursteinpflasterflächen) einzuhalten.

Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschlussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten.

Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, komplett wieder hergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der/die Veranlassende dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des/der Veranlassenden wiederherstellen zu lassen.

14. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt die bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen und Regelungen und tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Genehmigt am: Juli 2026

Gez.

Jonas Kähler
Bürgermeister

Ansprechpartner bei der Stadt Schleswig - Fachdienst Tiefbau und Bauverwaltung Anlage 1

Bereich Straßenbau / Mängelanzeigen / Baustellenkontrolle und –abnahme

Sachgebiet Tiefbau:

Gallberg 4, 24837 Schleswig

Tel.: 04621 – 814-463

E-Mail: tiefbau@schleswig.de

Bereich Grünflächen

Sachgebiet Öffentliches Grün:

Jens Bagehorn-Delor

Gallberg 4, 24837 Schleswig

Tel.: 04621 – 814-412

E-Mail: j.bagehorn-delor@schleswig.de

Verkehrsrechtliche Anordnungen / Aufbruchgenehmigungen

Sachgebiet Bauverwaltung / Straßenrecht:

Gallberg 3, 24837 Schleswig

Tel.: 04621 – 814-406

E-Mail: strassenverkehr@schleswig.de

ANLAGE 2

Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

Vorhandene Grünflächen einschließlich des Baumbestandes sind während der Durchführung von Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und den geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)“ zu schützen.

Des Weiteren sind folgende Regelwerke anzuwenden:

- ZTV Baumpflege
- ZTV A-St 89
Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
Quellenverzeichnis s. u.

Eingriffe in den Standraum eines Baumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich sind Schutz-, Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Baustelleneinrichtung

Ein Befahren der Wurzelbereiche ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass im Wurzelraum bzw. Einzugsbereich möglichst keine Baucontainer o. ä. aufgestellt werden. Emissionen und Wärmezufuhr aus Heizungen, die in die Krone gelangen können, sind zu verhindern. Darüber hinaus dürfen keine belastenden Materialien, wie Bodenaushub, Baumaterialien jeglicher Art sowie chemische und mineralische Stoffe wie Benzin, Diesel, Öle, Schalöl, Farben, des Weiteren bodenverfestigende Stoffe wie Kalk, Zement, Zuschlagstoffe u. ä. gelagert werden.

Die Stadt behält sich vor, die Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans zu fordern. Dieser muss rechtzeitig vor Baubeginn eingereicht und freigegeben werden. Der Baustelleneinrichtungsplan muss, sofern zutreffend, folgende Inhalte haben:

- Lageplan als Grundlage
- Außengrenze der Arbeitsbereiche
- Containerstellplätze, Bodenlager, Materiallager, Baukranstellung, Baustraßen
- Bäume mit Kronendurchmesser und Stammumfang (in 1 m Höhe)
- Baumschutzzaun, Stamm-, Bodenschutzmaßnahmen
- Bereiche für notwendige Wurzelbehandlungen
- Wurzelvorhänge bei Auf- und Abgrabungsmaßnahmen
- Berliner Verbau als verlorene Schalung
- Baumbewässerungseinrichtungen bei Grundwasserabsenkungen
- Baukranhöhe mit Schwenkbereich einschl. Lasten über den Baumkronen

Baumschutzmaßnahmen

Wichtig: Alle Baumschutzmaßnahmen sind vor Baustelleneinrichtung und –beginn auszuführen!

Arbeiten an allen Teilen eines Baumes sind nur unter fachlicher Begleitung des Fachbereichs Bau der Stadt Schleswig und der Umweltdienste der Schleswiger Stadtwerke durch einen/einer Baumpfleger*in durchzuführen. Die Stadt behält sich vor, diese Arbeiten durch eigene Kräfte zu Lasten des/der Verursachenden ausführen zu lassen.

Variante 1 – Baumschutzzaun

Die **Kronentraufe zuzüglich 1,50 m** bzw. bei pyramidalen Bäumen und Nadelgehölzen zuzüglich 5,00 m sind als Wurzelraum mittels haltbarem ortsfestem Baumschutzzaun zu sichern; z. B. Bauzaun aus Holzbrettern, Maschendraht, Knotengeflecht oder Baustahlmatten, Zaunhöhe 2,00 m, Pfahlabstand max. 4,00 m.

Variante 2 – Stamm- und Bodenschutz

Ist es aus bautechnischen Gründen nicht möglich den Wurzelraum wie vor beschrieben zu schützen, dann ist zum Schutz des Baumstammes vor mechanischen Beschädigungen ein Stammschutz mit Polsterung herzustellen. Der Stammschutz darf den Baumstamm und die Wurzelanläufe nicht berühren. Die Polsterung des Stammes erfolgt durch Umwickeln mit kokosummanteltem Drainrohr DN 100 an drei Stellen. Die Ummantelung erfolgt aus Brettern 30 mm dick, lückenlos befestigt, Höhe 2,00 m. Der verbleibende Wurzelraum (Größe siehe vor) ist während der Baumaßnahme dauerhaft vor Bodenverdichtung zu schützen. Dazu ist folgender Aufbau zu wählen: Trennvlies, mind. 20 cm Schotter oder Kies und Abdeckung mit druckverteilenden Platten/Matten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.). Der Aufbau ist so zu wählen, dass keine Wurzelschäden durch Bodendruck entstehen. Eine Kombination von Variante 1 und 2 ist möglich.

Aufgrabungen

Grabenlose Leitungsbauverfahren sind zu bevorzugen. Lässt sich eine offene Baugrube nicht vermeiden, so beträgt der Abstand zwischen Baugrubenkante und Außenkante des Baumstammes das Vierfache des Stammumfanges in 1 m Höhe, mindestens jedoch 2,5 m.

Im gesamten Wurzelbereich muss die Baugrubenwand von Hand geschachtet werden, alternativ kann mit Sauggeräten gearbeitet werden. Im Leitungsgraben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht abgeschnitten werden. Leitungen können unter den belassenen Wurzeln hindurchgeschoben werden. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frost zu schützen.

Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern und später getrennt wieder einzubauen.

Senkrechter Verbau

Der Baumstandort ist ggf. vor Erstellung der Baugrube mit einem sog. Berliner Verbau als verlorene Schalung zu sichern. Rechtzeitig vor Beginn der Ausschachtungsarbeiten ist ein Wurzelvorhang zu erstellen.

Wurzelbehandlung

Abgeschnittene Wurzeln sind baumpflegerisch fachgerecht nachzubehandeln. Verletzte Wurzelenden sind mit scharfem Gerät bis auf gesunde, durchsaftete Wurzeln zurückzuschneiden und die Schnittflächen ab zwei Zentimeter mit einem Wundverschlussmittel zu versorgen.

Wurzelvorhang

Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Dieser besteht aus in ca. 8 cm Abstand geschlagenen Pfählen, verspannt mit Gitterdraht, an welches Ballentuch befestigt wird. Der Freiraum von mind. 25 cm Breite wird ohne Verdichtung mit Pflanzerde verfüllt. Der Wurzelvorhang ist bis zur Wiederverfüllung der Baugrube feucht zu halten.

Baumschnitt

Entsprechend dem Wurzelverlust ist eine Kronenauslichtung oder ggf. eine Kroneneinkürzung gemäß ZTV Baumpflege zwingend erforderlich.

Niveauveränderungen

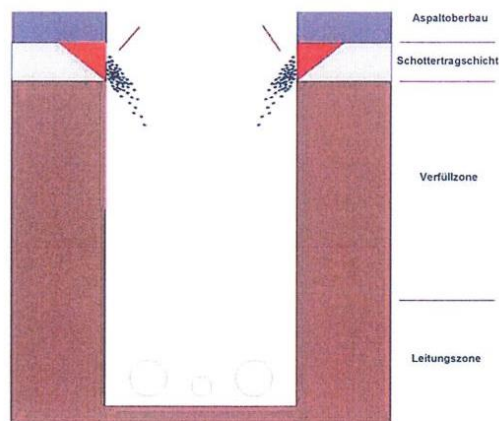
Innerhalb der Kronenschirmflächen dürfen **keine** ungenehmigten **Niveauveränderungen** stattfinden.

Quellenverzeichnis der anzuwendenden Normen und Regelwerke:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Stand August 2002; Alleinvertrieb durch Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- RAS-St 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Stand 1999, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen-Verlag, Köln
- ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL), Bonn
- ZTV A-St 89 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, 2012
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 2013, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV-Verlag, Köln

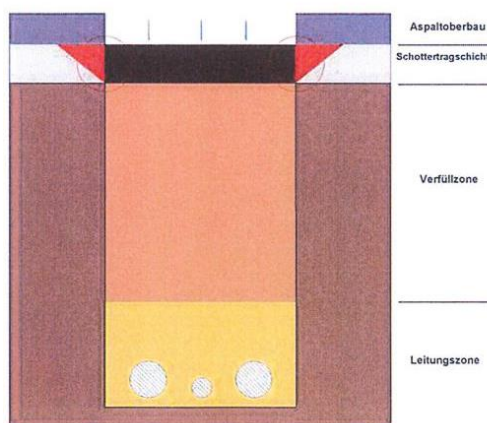
Folgeschäden durch die Auflockerungszonen

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



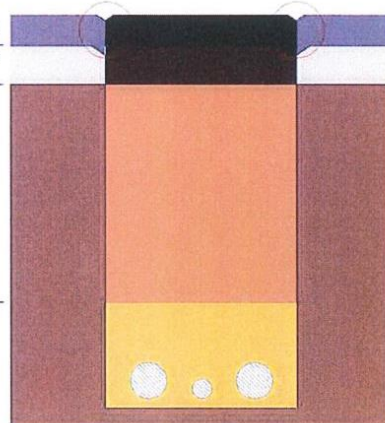
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen



Regelbauweisen nach ZTVA und RStO

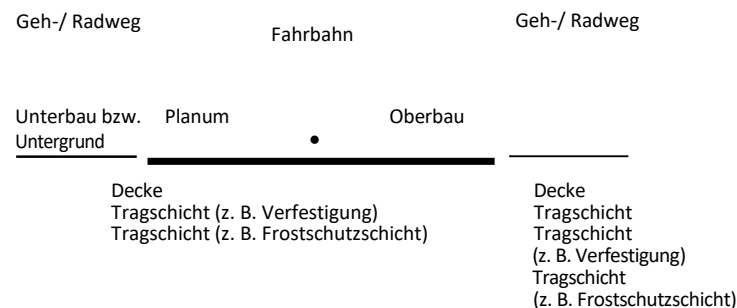
ANLAGE 4

Begriffsbestimmungen

Schematischer Aufbau von Verkehrsflächenbefestigungen

Der Aufbau der Befestigung eines öffentlichen Verkehrsweges wird unterteilt in Oberbau, Unterbau und Untergrund.

Bild 1: Schematischer Aufbau, Lage und Begrenzung der Befestigungen (Quelle: ZTV A-StB 2012)



Lage und Begrenzung Oberbau, Verfüllzone und Leitungszone

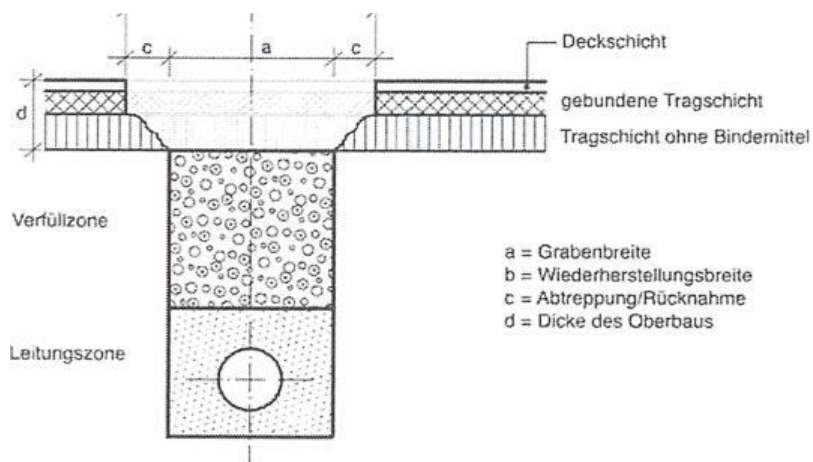
Oberbau: Befestigung von Verkehrsflächen, bestehend aus einer oder mehreren Tragschichten und der Decke oberhalb des Planums.

Verfüllzone: Raum innerhalb eines Leitungsgrabens oberhalb der Leitungszone bis zum Planum.

Leitungszone: Bereich des Auflagers und der Einbettung bei Grabenleitungen in der Breite des Leitungsgrabens bis 30 cm über den Scheitel der Leitung. Bei Kabel- und Kabelkanalanlagen gelten die Vorschriften des Leitungseigentümers.

Lage und Begrenzungen von Oberbau, Verfüllzone und Leitungszone im Sinne dieser Richtlinien sind dem Bild 2 zu entnehmen, hier beispielhaft an einem Asphaltoberbau dargestellt.

Bild 2: Schematische Darstellung einer Abtreppung (Quelle: ZTV A-StB 2012)



Tafel 1: Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau

(Dickenangaben in cm; ∇ E_{v2} -Mindestwerte in MPa)

Zeile	Belastungsklasse	Bk100	Bk32	Bk10	Bk3,2	Bk1,8	Bk1,0	Bk0,3
	B [Mio.]	> 32	> 10 - 32	> 3,2 - 10	> 1,8 - 3,2	> 1,0 - 1,8	> 0,3 - 1,0	≤ 0,3
	Dicke des frostsich. Oberbaus ¹⁾	55 65 75 85	55 65 75 85	55 65 75 85	45 55 65 75	45 55 65 75	45 55 65 75	35 45 55 65
Asphalttragschicht auf Frostschutzschicht								
1	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4 ⁸⁾
	Asphalttragschicht	22	18	14	12	16	14	10 ⁸⁾
	Frostschutzschicht	45	45	45	45	45	45	45
	Dicke der Frostschutzschicht	- 31 ²⁾ 41 51	25 ³⁾ 35 45 55	29 ³⁾ 39 49 59	- 33 ³⁾ 43 53	25 ³⁾ 35 45 55	27 37 47 57	21 31 41 51
Asphalttragschicht und Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln auf Frostschutzschicht bzw. Schicht aus frostunempfindlichem Material								
2.1	Asphaltdecke	12	12	12				
	Asphalttragschicht	14	10	8				
	Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	15	15	15				
	Dicke der Frostschutzschicht	- 34 ²⁾ 44	- 28 ³⁾ 38 48	- 30 ³⁾ 40 50				
2.2	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	12	10	10
	Verfestigung	15	15	15	15	15	15	15
	Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material	10 ⁶⁾ 20 ⁶⁾ 30 40	14 ⁶⁾ 24 34 44	18 ⁶⁾ 28 38 48	10 ⁶⁾ 20 30 40	14 ⁶⁾ 24 34 44	16 ⁶⁾ 26 36 46	6 ⁶⁾ 16 ⁶⁾ 26 36
2.3	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	12	10	10
	Verfestigung	20	20	20	20	15	15	15
	Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material	5 ⁶⁾ 15 ⁶⁾ 25 35	9 ⁶⁾ 19 ⁶⁾ 29 39	13 ⁶⁾ 23 33 43	5 ⁶⁾ 15 ⁶⁾ 25 35	14 ⁶⁾ 24 34 44	16 ⁶⁾ 26 36 46	6 ⁶⁾ 16 ⁶⁾ 26 36
Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschutzschicht								
3	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4 ⁸⁾
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	12	10	10
	Schottertragschicht ⁷⁾ $E_{v2} \geq 150(120)$	15	15	15	15	15	15	15
	Dicke der Frostschutzschicht	- 30 ²⁾ 40	- 34 ²⁾ 44	- 28 ³⁾ 38 48	- 30 ³⁾ 40	- 24 ³⁾ 34 44	16 ³⁾ 26 36 46	- 18 ³⁾ 28 38
Asphalttragschicht und Kiestragschicht auf Frostschutzschicht								
4	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4 ⁸⁾
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	12	10	10
	Kiestragschicht $E_{v2} \geq 150(120)$	20	20	20	20	20	20	20
	Dicke der Frostschutzschicht	- 25 ³⁾ 35	- 29 ³⁾ 39	- 33 ³⁾ 43	- 25 ³⁾ 35	- 29 ³⁾ 39	- 31 41	- 23 ³⁾ 33
Asphalttragschicht und Schotter- oder Kiestragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichem Material								
5	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4 ⁸⁾
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	12	10	10
	Schotter- oder Kiestragschicht	30 ⁵⁾	30 ⁵⁾	30 ⁵⁾	30 ⁵⁾	30 ⁵⁾	30 ⁵⁾	25 ⁵⁾
	Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material	Ab 12 cm aus frostunempfindlichem Material, geringere Restdicke ist mit dem darüber liegenden Material auszugleichen						

1) Bei abweichenden Werten sind die Dicken der Frostschutzschicht bzw. des frostunempfindlichen Materials durch Differenzbildung zu bestimmen, siehe auch Tabelle 15

2) Mit rundkörnigen Gesteinskörnungen nur bei örtlicher Bewehrung anwendbar

3) Nur mit gebrochenen Gesteinskörnungen und bei örtlicher Bewehrung anwendbar

4) Nur auszuführen, wenn das frostunempfindliche Material und das zu verfestigende Material als eine Schicht eingebaut werden

5) Bei Kiestragschicht in Belastungsklassen Bk3,2 bis Bk100 in 40 cm Dicke, in Belastungsklassen Bk0,3 und Bk1,0 in 30 cm Dicke

6) Alternativ: unter Beachtung von Abschnitt 3.3.3 auch Asphalttragdeckschicht anwendbar

7) Alternativ: Abminderung der Asphalttragschicht um 2 cm bei 20 cm dicker Schottertragschicht und $E_{v2} \geq 180$ MPa (in Belastungsklassen Bk1,8 bis Bk100) bzw. $E_{v2} \geq 150$ MPa

Tafel 3: Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau

(Dickenangaben in cm; E_{v2} -Mindestwerte in MPa)

Zeile	Belastungsklasse	Bk100	Bk32	Bk10	Bk3,2	Bk1,8	Bk1,0	Bk0,3	
	B [Mio.]	> 32	> 10 - 32	> 3,2 - 10	> 1,8 - 3,2	> 1,0 - 1,8	> 0,3 - 1,0	≤ 0,3	
	Dicke des frostsich. Oberbaus ¹⁾	55 65 75 85	55 65 75 85	55 65 75 85	45 55 65 75	45 55 65 75	45 55 65 75	35 45 55 65	
1	Schottertragschicht auf Frostschutzschicht ¹³⁾								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Schottertragschicht				10 4 25	10 4 25	8 4 20	8 4 15	
	Frostschutzschicht				45	45	45	45	
	Dicke der Frostschutzschicht					- 26 ³⁾ 36	- 26 ³⁾ 36	- 33 ³⁾ 43	- 18 ³⁾ 28 38
2	Kiestragschicht auf Frostschutzschicht								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Kiestragschicht				10 4 30	10 4 30	8 4 25	8 4 20	
	Frostschutzschicht				45	45	45	45	
	Dicke der Frostschutzschicht					- 31 ²⁾	- 31 ²⁾	- 28 ²⁾ 38	- 23 ²⁾ 33
3	Schotter- oder Kiestragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichem Material ¹³⁾								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Schotter- oder Kiestragschicht				10 4 30 ¹⁹⁾	10 4 30 ¹¹⁾	8 4 30 ¹¹⁾	8 4 25 ¹¹⁾	
	Schicht aus frostunempfindlichem Material				45	45	45	45	
	Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material	Ab 12 cm aus frostunempfindlichem Material; geringere Restdicke ist mit dem darüber liegenden Material auszugleichen							
4	Asphalttragschicht auf Frostschutzschicht								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Wasserdurchlässige Asphalttragschicht ¹⁰⁾				10 4 14	10 4 14	8 4 12	8 4 10	
	Frostschutzschicht				45	45	45	45	
	Dicke der Frostschutzschicht					- 27 ³⁾ 37 47	- 27 ³⁾ 37 47	- 31 ²⁾ 41 51	- 23 ²⁾ 33 43
5	Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschutzschicht								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Wasserdurchlässige Asphalttragschicht ¹⁰⁾				10 4 10	10 4 10	8 4 8	8 4 8	
	Schottertragschicht				15	15	15	15	
	Frostschutzschicht				45	45	45	45	
Dicke der Frostschutzschicht					- 26 ³⁾ 36	- 26 ³⁾ 36	- 20 ²⁾ 30 40	- 20 ²⁾ 30	
6	Asphalttragschicht und Kiestragschicht auf Frostschutzschicht								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Wasserdurchlässige Asphalttragschicht ¹⁰⁾				10 4 10	10 4 10	8 4 8	8 4 8	
	Kiestragschicht				20	20	20	20	
	Frostschutzschicht				45	45	45	45	
Dicke der Frostschutzschicht					- 31 ²⁾	- 31 ²⁾	- 25 35	- 15 ³⁾ 25	
7	Dränbetontragschicht auf Frostschutzschicht								
	Pflasterdecke ⁹⁾								
	Dränbetontragschicht (DBT) ¹⁰⁾				10 4 20	10 4 20	8 4 15	8 4 15	
	Frostschutzschicht				45	45	45	45	
	Dicke der Frostschutzschicht					- 31 ²⁾ 41	- 31 ²⁾ 41	18 ³⁾ 28 38 48	- 18 ³⁾ 28 38

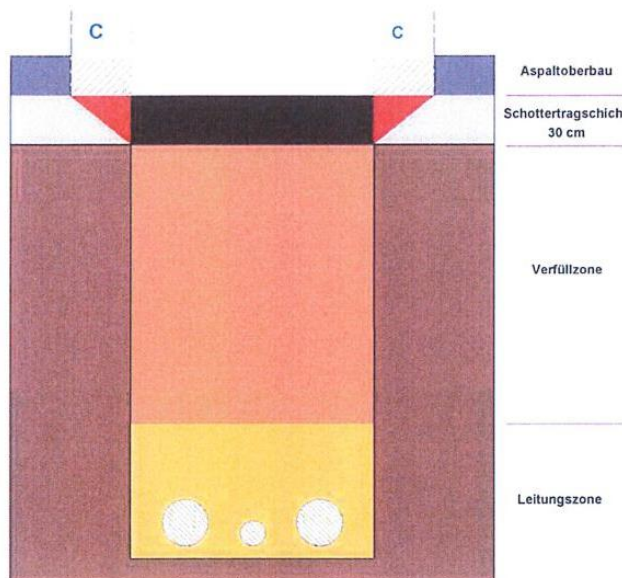
- 1) Bei abweichenden Werten sind die Dicken der Frostschutzschicht bzw. des frostunempfindlichen Materials durch Differenzbildung zu bestimmen, siehe auch Tabelle 15
 2) Mit rundkörnigen Gesteinskörnungen nur bei örtlicher Bewehrung anwendbar
 3) Nur mit gebrochenen Gesteinskörnungen und bei örtlicher Bewehrung anwendbar
 9) Abweichende Steindicke siehe Abschnitt 3.3.5

- 10) Siehe ZTV Pflaster-StB
 11) Bei Kiestragschicht in Belastungsklassen Bk1,8 und Bk3,2 in 40 cm Dicke, in Belastungsklassen Bk0,3 und Bk1,0 in 30 cm Dicke
 13) Anwendung in Bk3,2 nur bei örtlicher Bewehrung
 15) Mit $E_{v2} \geq 150$ MPa bei bewährten regionalen Bauweisen anwendbar
 19) Nur Schottertragschicht

Asphaltoberbau

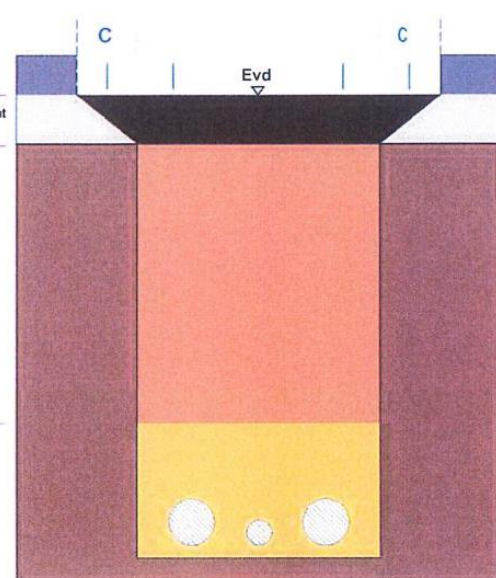
Abtreppung

1. Rücknahme (c) des Asphaltoberbaus



- c= mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- c= mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

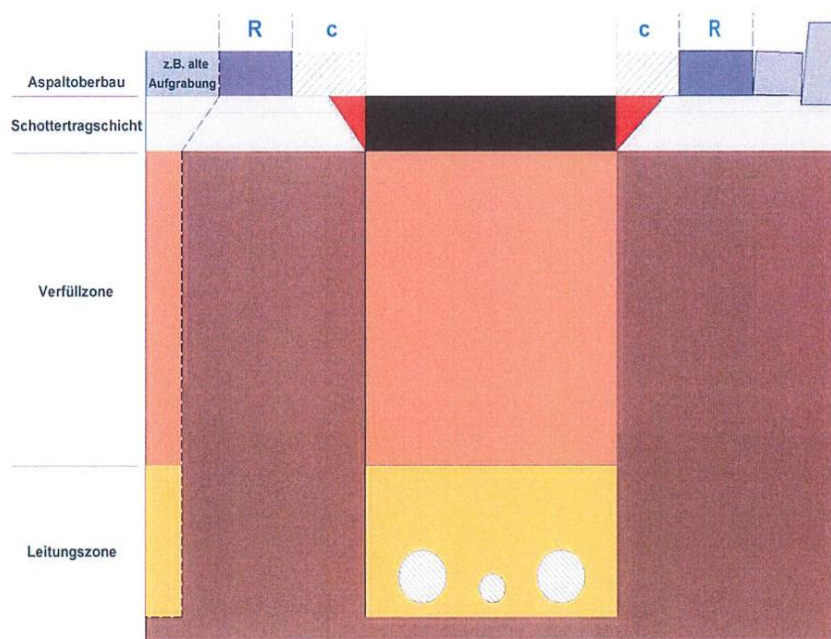
2. Nachverdichten der Schottertragschicht



- Hauptstraßen Evd=70 MN/m²
- Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Asphaltoberbau

Reststreifen

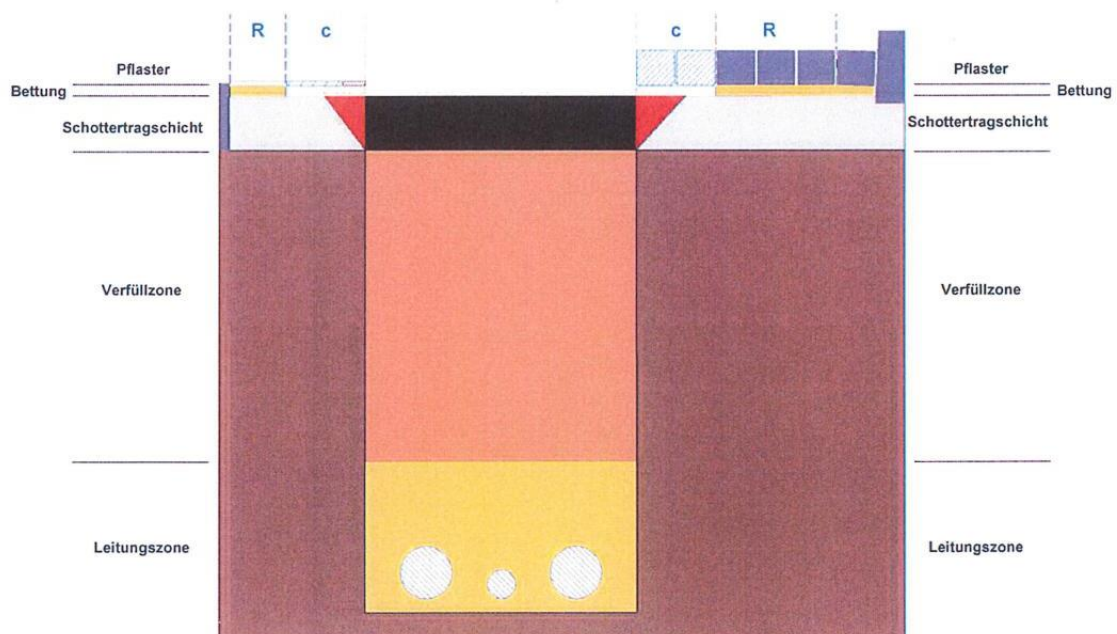


- R= kleiner als 35 cm: Reststreifen wird entfernt
- R= größer oder gleich 35 cm: Abstimmung mit der Stadt

Pflaster und Plattenbeläge

Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



- in Fahrbahnen:
R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite
- in Geh.- und Radwegen:
R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Antrag auf

Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

☐

Sondernutzungserlaubnis nach
§ 21 StrWG S-H

Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

☐

Herstellung einer Grundstückszufahrt

gemäß beigefügtem:

	Lage- und Verkehrszeichenplan		Regelplan Nr.		innerorts		außerorts
Antragstellerin/ Antragsteller	Name / Firma (evtl. Firmenstempel):						
	Straße, Hausnummer:						
	PLZ, Ort:						
	Telefon:						
	Fax:						
verantwortliche Bauleiterin/ verantwortlicher Bauleiter	Name, Vorname:						
	Telefon / Mobil (24 h Erreichbarkeit):						
Bauherrin/ Bauherr bzw. Auftraggeberin/ Auftraggeber	Name / Firma:						
	Anschrift						
	Ansprechpartner:					Telefon:	
Lagebezeichnung	Auf / entlang der Straße (Straßenname):						
	Genaue Lage der Baumaßnahme (von Haus-Nr. bis Haus-Nr.)						
	Baustellenlänge (m):						
Ausführungszeitraum	Vom:				Längstens bis:		
	die Baustelle bleibt auch nachts bestehen						
Umfang der	Fahrbahn Vollsperrung	Fahrbahn halbseitig	Gehweg		Radweg		
Restbreiten (m)	Restfahrbahnbreite:				Restgehwegbreite:		
Art der Baumaßnahme (Leitungsverlegung, Straßenbau, Aufgrabung etc.)							

Aufgrabung	Maße der Aufgrabung (m)					
	Länge:	Breite:	Tiefe:			
	Durchörterung / Durchpressung (Bitte die Start- und Zielgrube im Lageplan markieren)					
	Vorhandene Oberfläche (Asphalt, Pflaster etc.):					
Zustimmung nach TKG, Gestattungsvertrag (Zufahrten) etc. der Stadt Schleswig	liegt vor		liegt nicht vor			
Sondernutzung	Aufstellung Baugerüst: _____ qm		Absperrung wg. Abbruch eines Gebäudes Fläche: _____ qm			
	Aufstellung Container: _____ qm		Sonstiges (evtl. auf Beiblatt erläutern):			
	Lagerung Baumaterial: _____ qm					
Umleitungsstrecke	Umleitung über folgende Strecke:					
Den ausgefüllten Antrag bitte bei der Stadt Schleswig einreichen.		Für Rückfragen:				
Stadt Schleswig Der Bürgermeister Fachbereich Bau Sachgebiet Bauverwaltung / Straßenrecht Postfach 14 49 24825 Schleswig E-Mail: strassenverkehr@schleswig.de		Telefon: 04621 814-406 Oder persönlich zu den Öffnungszeiten: Gallberg 3, 24837 Schleswig EG, Zimmer 202				
		Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. zusätzl. 14:30 – 18:00 Uhr				
Hinweise: Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu stellen. Aufgrund dieses Antrages ergehen grundsätzlich zwei gebührenpflichtige Bescheide. Erst nach vollständiger Genehmigung darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Über anfallende Gebühren informieren wir Sie gerne vorab.						
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers				

Aufbruch
Fertigstellungsanzeige

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
Fachbereich Bau
Sachgebiet Tiefbau und Bauverwaltung
Gallberg 4

24837 Schleswig

Genehmigungsnummer:

Bürgersteig- und Straßenaufbruch in 24837 Schleswig

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Schleswig hergestellt worden.

Tag der Abnahme (Veranlasser/Unternehmer):

Es wird um Übernahme gebeten.

Datum/Stempel des Veranlassers/Unterschrift

Vfg.

Stadt Schleswig • Postfach 14 49 • 24825 Schleswig

1.

E-Mail:

tiefbau@schleswig.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Fachbereich Bau

Sachgebiet Tiefbau und Bauverwaltung

Telefon, Name

(0 46 21) 8 14-463

Aufbruch **Übernahmebestätigung**

Genehmigungsnummer:

Örtlichkeit:

Es wird hiermit bestätigt, dass der oben genannte Aufbruch übernommen wurde.

Nach dem äußeren Befund ist die Oberfläche der Bürgersteig- und Straßendecke endgültig wiederhergestellt und zurzeit in einem genügend verkehrssicheren Zustand.

Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit des Aufbruches unter der Oberfläche.

Bemerkung:

Die 5-jährige Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Erst durch die Übernahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf den Baulastträger über.

Mit freundlichen Grüßen

2. z.d.A.